

Aktenzeichen: 7 AZR 572/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 29. August 1984
- 7 AZR 572/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 29. Juli 1980
Berlin - 21 Ca 97/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. November 1981
Berlin - 3 Sa 23/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung d. Postarbeiters (Paketzusteller) f. Kassenmanko

Gesetz:

TVArb Bundespost (Tarifvertrag für die Arbeiter der
Deutschen Bundespost) § 4 h; BBG § 78 Abs. 1 Satz 2;
BGB §§ 282, 254

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 572/81

3 Sa 23/81 Berlin

Verkündet am
29. August 1984

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Dr. Sponer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. November
1981 - 3 Sa 23/81 - wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision der Beklagten wird das
bezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts im
Kostenausspruch sowie insoweit aufgehoben, als
es der Klage stattgegeben hat.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. Juli 1980
- 21 Ca 97/79 - abgeändert und die Klage abge-
wiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1973 als Arbeiter bei der Beklagten mit dem Zustellen von Paketen beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. Januar 1955 (TVArb Bundespost) Anwendung. Am 5. April 1976 ergab sich beim Kläger bei einem Kassenumsatz von insgesamt 2.811,82 DM ein Fehlbestand von 400,-- DM, dessen Ersatz der Kläger verweigerte. Er äußerte die Vermutung, daß es sich um einen Inkassofehler bei der an Frau V ausgelieferten Nachnahmesendung über 472,75 DM zuzüglich 1,50 DM Zustellgebühr gehandelt habe müsse; er habe einschließ- lich der Zustellgebühr nur 74,25 DM erhoben. Daraufhin suchten zwei Beamte der Beklagten am 6. April 1976 Frau V auf, die erklärte, dem Kläger fünfmal 100,-- DM plus 4,25 DM plus 1,-- DM Trinkgeld = 505,25 DM gegeben und 30,-- DM zurückerhalten zu haben. Ein Irrtum sei ausgeschlossen, denn sie lege das Geld für erwartete Nachnahmen in spezielle Umschläge, so daß sie stets in der Lage sei, die Beträge zu verauslagen. Sinngemäß das gleiche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

hatte Frau V dem Kläger erklärt, als dieser sie am 5. April 1976 zweimal aufgesucht hatte. Bei seiner Befragung durch die Beklagte vom 15. April 1976 erklärte der Kläger, er könne auch eine andere Fehlerursache nicht ausschließen, die er aber weder kenne noch aufklären könne.

Am 19. März 1979 erließ die Beklagte gegen den Kläger einen Erstattungsbeschluß über 400,-- DM. Das Mitbestimmungsverfahren nach dem BPersVG endete am 30. November 1979 mit der Empfehlung der Einigungsstelle, den Kläger zum Schadenersatz heranzuziehen.

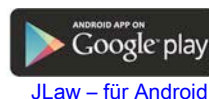
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, den Schaden nicht grob fahrlässig verursacht zu haben. Insbesondere hat er auf seine besondere Arbeitsbelastung am 5. April 1976 sowie darauf hingewiesen, daß die Zahlenangabe auf der Paketkarte blaß gewesen sei. Mit seiner am 9. April 1979 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt,

1. den Erstattungsbeschluß der Beklagten vom 19. März 1979 aufzuheben,
2. festzustellen, daß der Kläger nicht verpflichtet ist, einen Kassenfehlbestand in Höhe von 400,-- DM zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Entstehung des Fehlbetrages sei ungeklärt. Das Postamt habe mit der Befragung der Frau V am 6. April 1976 das Erforderliche zur Aufklärung getan; da die Postkundin mit Ausnahme eines Teils des Anschriftenaufklebers keine Verpackungsteile mehr habe vorlegen können, sei eine wei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

tere Klärung nicht möglich gewesen. Es sei der Beklagten nicht zuzumuten gewesen, im Hinblick auf die ungenauen Angaben des Klägers eine unbescholtene Mitbürgerin praktisch mit dem Vorwurf einer strafbaren Handlung in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls habe der Kläger grob fahrlässig gehandelt. Zumindest habe der Kläger den Beweis für das Fehlen grober Fahrlässigkeit zu führen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht eine Erstattungspflicht des Klägers in Höhe von 200,-- DM festgestellt und wegen des darüber hinausgehenden Betrages die Aufhebung des Erstattungsbeschlusses durch das Arbeitsgericht bestätigt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Ersturteils, während die Beklagte mit ihrer unselbständigen Anschlußrevision ihren Antrag auf Klageabweisung weiter verfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet; hingegen ist die Anschlußrevision der Beklagten begründet. Denn der Kläger schuldet der Beklagten Schadenersatz in Höhe von 400,-- DM.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, der Kläger sei der Beklagten wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Kassenfehlbestandes zum Schadenersatz verpflichtet. Aufgrund der Verweisung in § 4 h TVArb Bundespost hat es zutreffend § 78 Abs. 1 Satz 2 BBG als Anspruchsgrundlage herangezogen. Nach dieser Vorschrift haftet ein Beamter, der seine Amtspflicht in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, seinem Dienstherrn nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Tätigkeit eines Paketzustellers der Deutschen Bundespost, der Nachnahmebeträge erhebt, ist der Hoheitsverwaltung zuzurechnen (§ 7 PostG). Er nimmt im öffentlich-rechtlich ausgestalteten Verhältnis zu den Postbenutzern Tätigkeiten mit Außenwirkung vor und handelt deshalb in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Senatsurteil vom 6. Juni 1984 - 7 AZR 292/81 -, zu II 3 der Gründe m.w.N.). Gegen diese Würdigung hat auch die Revision keine Einwendungen erhoben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat ferner angenommen, der Kläger habe die ihm übertragenen Pflichten grob fahrlässig verletzt. Grob fahrlässig handele, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletze, wer nicht beachte, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsse, oder wer schon die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstelle. Dies sei hier schon nach der eigenen Einlassung des Klägers der Fall gewesen, derzufolge der Kläger bei Frau V statt 474,25 DM nur 74,25 DM eingezogen habe. Ein erklärbarer Lesefehler sei aus den Zahlungsbelegen nicht zu entnehmen, denn sie seien ausweislich der Ablichtungen in der Erstattungsakte, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sei, eindeutig. Besondere Umstände, die den konkreten Zahlungsvorgang beeinträchtigt haben könnten, seien vom Kläger nicht geltend gemacht worden. Der Unterschied zwischen dem gesamten Zahlungsbetrag und der vereinbarten Summe sei so groß, daß nur von einem groben Versehen ge-



-6-

sprochen werden könne, das auch subjektiv unentschuldigbar sei. Auf eine besondere Arbeitsbelastung am 5. April 1976 könne sich der Kläger gegenüber diesem konkreten Schuldvorwurf nicht berufen. Sein Kassenumsatz habe an diesem Tage 2.811,82 DM betragen; die Zahl der Nachnahmesendungen sei mithin nicht erheblich gewesen. Aber selbst wenn man von einer nicht unerheblichen allgemeinen Belastung des Klägers an diesem Tage ausgehe, sei die hier erzielte Mindereinnahme von glatten 400,-- DM so wenig nachvollziehbar, daß dem Kläger auch unter Berücksichtigung der subjektiven Seite der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit gemacht werden müsse.

Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung sind erfolglos. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. Urteil vom 13. März 1968 - 1 AZR 362/67 - AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) ist die Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht, ob grobe Fahrlässigkeit vorliege, in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Das Revisionsgericht kann prüfen, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit richtig erkannt und angewendet hat; dabei kann es nachprüfen, ob die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ausreichen, um eine grobe Fahrlässigkeit als gegeben anzusehen. Insbesondere unterliegt der Nachprüfung, ob die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Wertung denkgesetzlich und nach den Erfahrungssätzen möglich ist; auch kann das Revisionsgericht prüfen, ob die erforderlichen Feststellungen getroffen und vollständig gewürdigt sind. Dem Landesarbeitsgericht steht allerdings ein gewisser Beurteilungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

spielraum hinsichtlich der Frage zu, ob unter den konkreten Umständen des einzelnen Falles ein bestimmtes Verhalten als grob fahrlässig oder nur als fahrlässig anzusehen ist.

Dieser beschränkten Nachprüfung hält das Berufungsurteil stand. Es ist vom zutreffenden Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit ausgegangen und hat diesen richtig angewendet, indem es im einzelnen dargelegt hat, es sei schlechthin nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger glatte 400,-- DM zuwenig vereinbart habe. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch die Arbeitsbelastung des Klägers am 5. April 1976 gewürdigt sowie sich mit dem Vortrag des Klägers auseinandergesetzt, die Zahlenangabe sei blaß gewesen. Im Ergebnis versucht die Revision mithin lediglich, ihre eigene Würdigung an die Stelle der des Landesarbeitsgerichts zu setzen; ein revisionsrechtlich erheblicher Rechtsfehler ist damit nicht dargetan.

3. Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen einer gefahrgeneigten Arbeit verneint, ist schon deshalb unerheblich, weil es hierauf für die Haftung des Klägers nicht ankommt. Zum einen bestimmt sich, wie bereits dargestellt, die Haftung des Klägers aufgrund der tarifvertraglichen Verweisung nach Beamtenrecht. Die zivilrechtlichen Haftungsregelungen mit ihren besonderen Ausprägungen im Arbeitsrecht kommen daneben nicht zur Anwendung (vgl. das bereits angeführte Senatsurteil vom 6. Juni 1984, zu II 1 der Gründe). Zum anderen würde der Kläger im Falle grober Fahrlässigkeit, wie sie vom Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei angenommen worden ist, auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bei Anwendung der Grundsätze der Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit grundsätzlich voll ersatzpflichtig sein.

4. Da das Landesarbeitsgericht zu der positiven Feststellung gelangt ist, der Kläger habe den Schaden der Beklagten grob fahrlässig verursacht, kommt es auch auf die Rüge der Revision nicht an, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht in entsprechender Anwendung des § 282 BGB dem Kläger die Beweislast dafür auferlegt, nicht grob fahrlässig gehandelt zu haben, und an diesen Entlastungsbeweis zu hohe Anforderungen gestellt.

a) Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil auf die Beweislastverteilung nur ergänzend hingewiesen. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche, das Berufungsurteil nicht tragende Begründung. Denn das Landesarbeitsgericht ist bereits ohne Anwendung von Beweislastgrundsätzen unter Würdigung des eigenen Sachvortrages des Klägers zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe grob fahrlässig gehandelt.

b) In diesem Hinweis auf die Beweislastverteilung ist auch ein Rechtsfehler nicht zu erkennen. Da der Kläger unstreitig den alleinigen Zugang zu dem von ihm verwalteten Geldbestand hatte, oblag es ihm in entsprechender Anwendung des § 282 BGB, zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen konkreten Geschehensablauf darzutun, aus dem sich ergibt, daß der Fehlbestand nicht durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung entstanden ist (Senatsurteil vom 6. Juni 1984, aaO). Als (mögliche) konkrete Fehlerursache hat sich der Kläger lediglich auf den In-



kassovorgang bei Frau V berufen; das Verhalten des Klägers bei diesem Inkassovorgang hat das Landesarbeitsgericht als grob fahrlässig gewertet. Für das Vorliegen einer anderen konkreten Fehlerursache hat der Kläger nichts vorgetragen.

5. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte treffe an der Entstehung des Schadens ein Mitverschulden, das ihren Anspruch hälftig mindere, wird von der Revision zu Unrecht, von der Anschlußrevision hingegen zu Recht angegriffen.

a) Die Revision meint, die Beklagte treffe ein so hohes Mitverschulden, daß eine Haftung des Klägers ausgeschlossen sei. Denn die Beklagte habe ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger verletzt, indem sie es unterlassen habe, gegen Frau V gerichtlich vorzugehen. Indessen hat bereits das Landesarbeitsgericht eingehend dargelegt, daß die Fürsorgepflicht der Beklagten im vorliegenden Falle ein derartiges Vorgehen nicht verlangte, weil es kaum Aussicht auf Erfolg bot.

b) Hingegen rügt die Anschlußrevision zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht überhaupt ein Mitverschulden der Beklagten angenommen hat, das darin liege, daß die Beklagte nach Abschluß der Ermittlungen des Postamtes die Kundin V nicht noch einmal um weitere Angaben unter Vorhalt der Erklärungen des Klägers gebeten habe.

Dieser Würdigung kann sich der Senat nicht anschließen. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts erfordert die



-10-

Fürsorgepflicht der Beklagten nicht, daß die Beklagte "nach Abschluß der Ermittlungen" nochmals an den Postkunden zwecks Aufklärung herantritt. Die Aufklärung des Sachverhalts durch Befragen des Postkunden ist vielmehr selbst Teil der Ermittlungen; sie war am 6. April 1976 durch zwei Postbeamte durchgeführt worden. Die weitere Befragung des Klägers hatte keine neuen Erklärungen des Klägers ergeben, die der Kundin V nicht schon am 6. April 1976 und zuvor zweimal seitens des Klägers vorgehalten worden wären. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist mithin nicht ersichtlich, was ein erneuter Vorhalt der bereits bekannten Erklärungen des Klägers hätte bezwecken sollen. Die Beklagte durfte mithin die Ermittlungen als abgeschlossen ansehen. Die Forderung des Landesarbeitsgerichts nach einer Wiederaufnahme der Ermittlungen stellt sich deshalb als Überspannung der Fürsorgepflicht dar.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan

Neumann

Dr. Spöner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)